

# Rettungsdienstberufe in der Feuerwehr

Folge XX

Es ist eine Binsenweisheit, dass die Feuerwehr längst mehr als nur Brände löscht. Heute verzeichnen wir weit mehr technische Hilfeleistungen als Einsätze mit dem Stichwort „Feuer“. Noch mehr als diese beiden Einsatzarten werden – zumindest die Berufsfeuerwehren – die Helfer aber zu rettungsdienstlichen Einsätzen gerufen. Im Jahr 2010 wurden bundesweit 2.119.643 Notfalleinsätze im Rettungsdienst gezählt, die durch die Feuerwehren abgearbeitet wurden. Aus diesem Grund ist auch die Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in Bestandteil der Ausbildung zum Berufsfeuerwehrmann bzw. zur Berufsfeuerwehrfrau.



Rettungsdienst und Feuerwehr arbeiten oft Hand in Hand. Dabei kann es nur von Vorteil sein, wenn jeder Feuerwehrangehörige über qualifizierte Erste-Hilfe Bescheid weiß.

© s.media / pixelio.de

Übrigens, wie aktiv allein die Berufsfeuerwehren im deutschen Rettungsdienst sind, zeigte auch die jüngste Untersuchung der AG FReDi<sup>1</sup>: Ihren Erhebungen aus dem Frühjahr 2012 zufolge beschäftigen die Feuerwehren 16.000 Rettungsassistenten und -assistentinnen, betreiben Tag für Tag 478 RTW sowie 179 NAW/NEF und fahren pro Jahr mehr als 1.400.000 RTW-Einsätze. Hinzu kommen noch die so genannten Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften, die oftmals ebenfalls den Rettungsdienst stellen.

Aber welche – außer der oben erwähnten Rettungssanitäter(innen)ausbildung – gibt es noch? Antwort auf diese Frage soll die hier vorliegende Ausgabe der „Erste-Hilfe *kompakt*“ geben, die sich speziell mit den Rettungsdienstberufen in der Feuerwehr auseinandersetzt.

<sup>1</sup> Die AG FReDi ist die Arbeitsgemeinschaft „Feuerwehren im Rettungsdienst“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland

**Bundesgeschäftsstelle**  
Reinhardtstraße 25  
10117 Berlin  
*Telefon*  
(0 30) 28 88 48 8-00  
*Telefax*  
(0 30) 28 88 48 8-09  
*E-Mail*  
info@dfv.org  
*Internet*  
www.dfv.org

**Präsident**  
Hans-Peter Kröger

In Inhalt, Dauer und Umfang sind in Deutschland die Ausbildungen zum Rettungsassistenten bzw. zur -assistentin und zum/zur Rettungssanitäter/in geregelt. Bundesweit uneinheitlich sind dagegen weitere medizinische Ausbildungen, insbesondere für die Freiwilligen Feuerwehren.

### **Rettungssanitäter/in**

Die 520-Stunden dauernde Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in ist in den meisten Bundesländern durch eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gesetzlich geregelt, jedoch nicht auf Bundesebene. Als Beispiel sei hier die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes Niedersachsen genannt, die Sie hier nachlesen können:

[http://www.mi.niedersachsen.de/download/34045/Verord\\_ueber\\_Ausbildung\\_und\\_Pruefung\\_fuer\\_Rettungssanitaeterinnen\\_und\\_Rettungssanitaeter\\_APVO-RettSan\\_.pdf](http://www.mi.niedersachsen.de/download/34045/Verord_ueber_Ausbildung_und_Pruefung_fuer_Rettungssanitaeterinnen_und_Rettungssanitaeter_APVO-RettSan_.pdf)

Die Rahmenbedingungen der Ausbildung wurden 1977 in einem Bund-Länderausschuss geschaffen. Demnach läuft die Ausbildung in vier Stufen ab, beginnend mit einem 160 Stunden dauernden Theorieblock. Anschließend müssen 160 Stunden in einer Klinik praktisch absolviert werden. Dies sollte vorzugsweise auf notfallrelevanten Stationen, also beispielsweise der Anästhesie, Intensivmedizin oder Notaufnahme/Rettungsstelle geschehen.

Hierauf folgt ein vierwöchiges Praktikum auf dem Rettungswagen, bevor nach einwöchiger Vorbereitungszeit eine mündliche, praktische und theoretische Prüfung von den angehenden Rettungssanitäter und -sanitäterinnen abgelegt werden muss.

Ausführliche Informationen zum Beruf des/der Rettungssanitäters/in bietet die Arbeitsagentur auf ihrer Internetseite „BERUFENET“ unter:

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=8888>

### **Rettungsassistent/in**

Im Gegensatz zur Ausbildung zum/zur Rettungssanitäter/in handelt es sich bei dem Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin um einen anerkannten Ausbil-

dungsberuf mit erheblich umfangreicherer Ausbildung. Sie wird durch das Rettungsassistentengesetz aus Jahr 1989 geregelt.

Ausführliche Informationen zum Beruf des/der Rettungsassistenten/in bietet die Arbeitsagentur auf ihrer Internetseite „BERUFENET“ unter:

<http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/start?dest=profession&prof-id=8887>

### **Weitere Ausbildungen für eine qualifizierte Ersten-Hilfe in der Feuerwehr**

Neben den beiden oben genannten Ausbildungen, die aufgrund ihres Umfangs in der Regel nur für hauptamtliches Personal möglich sind, gibt es noch verschiedene weitere Ausbildungen, die speziell auf Feuerwehrangehörige zugeschnitten sind. So bietet die Hessische Landesfeuerweherschule beispielsweise den Lehrgang „Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr“ (10 Tage) an, in Berlin ist die Ausbildung zum Rettungshelfer verpflichtender Bestandteil der Ausbildung zum Truppmann I (80 Stunden zuzüglich einer Prüfung) und in Ostniedersachsen wird der Lehrgang zum Feuerwehr-Sanitäter (60 Stunden) angeboten.

Die Vielfalt der Ausbildungen, die schon in den unterschiedlichen Bezeichnungen deutlich wird, zeigt, dass eine bundesweite „Feuerwehrsaniäterausbildung“ nicht existiert. Der Grund liegt in der Tatsache, dass die gesetzlichen Regelungen über die Feuerwehr und ihre Ausbildung in Deutschland Angelegenheit der einzelnen Bundesländer sind. Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) versucht zwar auf Bundesebene einen einheitlichen Rahmen für eine Vielzahl von Lehrgängen zu schaffen, in ihr ist jedoch die Ausbildung zu einem/einer Sanitäter/in in der Feuerwehr nicht vorgesehen. Deshalb haben in den letzten Jahren die verschiedenen Lehrgänge in Deutschland unterschiedliche Standards geschaffen.

Ihre grundsätzlichen Inhalte ähneln sich jedoch stark. Wesentliche Lernziele sind oft Grundlagen der menschlichen Anatomie, das Erkennen von lebensbedrohlichen Zuständen sowie von Erkrankungen und Verletzungen, Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen mit Beatmungsgeräten und Geräten zur Frühdefibrillation, Maßnahmen zur Unterstützung des Rettungsdienstpersonals bei der Intubation, beim Anlegen von Infusionen und bei der Gabe von Medikamenten und die Maßnahmen zur

Versorgung von Verletzungen, zur Lagerung und zum Transport von Verletzten und Erkrankten.

### **Ausblick auf das neue Berufsbild: Der/die Notfallsanitäter/in**

Mitte Mai des Jahres 2012 legte das zuständige Bundesgesundheitsministerium den Vorschlag für eine Überarbeitung des Berufsbildes Rettungsassistent/in vor. Dass das Rettungsassistentengesetz überarbeitet werden muss, es besteht seit 1989, war in den vergangenen Jahren Konsens aller Beteiligten. Wie die überarbeitete Fassung genau auszusehen hat, war und ist jedoch umstritten.

Der im Frühsommer 2012 vorgelegte Entwurf wird gegenwärtig beraten und soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Abzuwarten bleibt, ob alle Regelungen der Gesetzesvorlage so umgesetzt werden und welche Änderungen zu erwarten sind. Der Deutsche Feuerwehrverband veröffentlicht aktuelle Informationen zu diesem Thema unter

<http://www.feuerwehrverband.de/novelle-berufsbild-rettd.html>

Dort finden Sie auch den Gesetzesentwurf sowie die Stellungnahme der deutschen Feuerwehren.

Berlin, August 2012  
Carsten-Michael Pix

Herr Pix ist Referent beim Deutschen Feuerwehrverband (DFV). Der diplomierte Wirtschaftsjurist ist selbst Rettungsassistent und beim DFV für den Bereich der Facharbeit zuständig.

*Diese Ausgabe sowie alle weiteren Folgen unserer Serie „Erste-Hilfe kompakt“ finden Sie auch auf dem entsprechenden Internetportal auf der Homepage des DFV unter*

[www.feuerwehrverband.de/erste-hilfe-kompakt.html](http://www.feuerwehrverband.de/erste-hilfe-kompakt.html)

*Die Seite finden Sie auch, wenn Sie den QR-Code rechts oben nutzen. Halten Sie dazu einfach Ihr Mobiltelefon mit aktiviertem QR-Reader vor das Muster.*

